



Bundesministerium für Wirtschaft, Familie  
und Jugend  
II/6 Familienrechtspolitik u Kinderrechte  
Franz-Josefs-Kai 51  
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMWfJ- 443000/ 0002-II/ 6/2012	WW-St/Ges/Fü	Christa Schlager	DW 2430 DW 2513	04.09.2012

Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Abschätzung der Auswirkungen auf junge Menschen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Kinder- und Jugend-Verordnung, WFA-KJV); Entwurf für Wesentlichkeitskriterien Kinder und Jugend (WFA-Grundsatz-Verordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Verordnungsentwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

Die BAK hat in ihren Schreiben vom 24.08.2009 und 20.01.2011 umfassend zu den Themen BHG 2013 und Wirkungscontrolling Stellung genommen. Zum Thema wirkungsorientierte Folgenabschätzung gibt es eine grundsätzliche Stellungnahme im Schreiben zur Grundsatzverordnung (WFA-Grundsatzverordnung) vom 21.12.2011, die ebenfalls zu berücksichtigen ist.

Die BAK begrüßt die vorliegende Verordnung mit der die Abschätzung der Auswirkungen von Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben auf junge Menschen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung geregelt werden soll. Der BAK ist die Prüfung von Rechtsvorschriften bzw sonstiger Vorhaben hinsichtlich der Auswirkungen auf junge Menschen seit langem ein Anliegen, es wird seitens der BAK daher als sehr positiv gesehen, dass die Abschätzung der Auswirkungen im Bundeshaushaltsgesetz 2013 sowie in der vorliegenden Verordnung und die Wesentlichkeitskriterien in der WFA-Grundsatz-Verordnung festgelegt werden.

Die BAK regt in diesem Zusammenhang an, dass im Sinne des Staatszieles nach Artikel 13 BV-G die im Verordnungstext enthaltene Methode der Abschätzung und der Auswirkungen von Regelungsvorhaben auf die Gruppe junger Menschen bis zum vollendeten 30. Lebensjahr gemäß § 3 und gemäß § 4 der gegenständlichen Verordnung um die Geschlechterdimension erweitert werden soll. Die Gleichstellung der Geschlechter ist schon im Kindesalter abzusichern und beginnt nicht erst im Erwachsenenalter.

Der Verordnungsentwurf ist weiters in einigen Punkten nicht schlüssig:

So ist die Unterkategorie ‚Zukunftssicherung‘ völlig offen gestaltet. Es werden keine näheren Definitionen bzw Indikatoren der Erreichbarkeit genannt. Da es bei der vertiefenden Abschätzung bereits ein Kriterium ‚sonstige wesentliche Auswirkungen‘ gibt, könnte dieses auch bereits bei der vereinfachten Abschätzung zu tragen kommen, und auf das Kriterium ‚Zukunftssicherung‘ damit verzichtet werden.

In diesem Zusammenhang weist die BAK darauf hin, dass die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen mit ihren Standards und Zielen einen guten Rahmen für ein Regelungsvorhaben bietet. Es sollte daher im gegenständlichen Vorhaben auf diese Grundlage Bezug genommen werden.

Zum Verordnungsentwurf ist zudem anzumerken, dass sowohl die vereinfachte Abschätzung, als auch die vertiefende Abschätzung in allen ihren Wirkungsdimensionen sowohl für Kinder, als auch für Jugendliche Geltung haben sollten. Warum in zahlreichen Fragestellungen, nur auf Kinder aber nicht auf Jugendliche oder den definierten Terminus ‚junge Menschen‘ abgestellt wird, ist in der Sache in vielen Fällen nicht nachvollziehbar, wie auch nachfolgend dargestellt wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen hält die BAK folgendes fest:

In den Erläuterungen zu § 3 des vorliegenden Entwurfes wird ausgeführt, dass es allgemein als wesentlich gilt, wenn 10.000 Kinder oder junge Menschen direkt betroffen sind oder potenziell betroffen sein können. In den Wesentlichkeitskriterien des Entwurfs der Anlage 1 zu § 6 Abs 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung sind allerdings nur „10.000 Kinder“ genannt, der Begriff „Jugend“ bzw „junge Menschen“ wird nicht angeführt.

Wenn nun durch die Verordnung bei der Altersgrenze ein Rahmen bis 30 Jahre gesteckt wird, so wäre es nach Ansicht der BAK auch erforderlich die „Jugend“ oder „junge Menschen“ bei den ersten beiden Wesentlichkeitskriterien der Anlage 1 zu § 6 Abs 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung zu berücksichtigen.

Ebenso wäre es nach Ansicht der BAK notwendig in der Anlage 1 zu § 3 WFA-KJV des Entwurfes in den Punkt I der Unterkategorien den Begriff „Jugend“ bzw „junge Menschen“ aufzunehmen.

Auch sollte in der Anlage 2 zu § 4 WFA-KJV des Entwurfes in Punkt I.1.2 Betreuung und Bildung von Kindern sowie I.1.2.2 Zugang von Kindern zu Bildung und das Erreichen eines Bildungszieles, der Begriff „Jugend“ bzw „junge Menschen“ aufgenommen werden, um auch diese Gruppe bei der Abschätzung von Auswirkungen einbeziehen zu können. Nach Ansicht der BAK sollte bei der Frage, ob ein Vorhaben Auswirkungen auf die Erreichung eines Bil-

dungszieles hat, keine Altersgrenze von 18 Jahren eingezogen werden, da zB Ausbildungen der Sekundarstufe II in diesem Alter nicht immer abgeschlossen sind; junge Menschen können Lehrberufe mit vierjähriger Lehrzeit oder berufsbildende höhere Schulen (zB Handelsakademie) erst mit 19 Jahren abschließen. Gleiches gilt hinsichtlich der Unterhaltsversorgung in Punkt II.1.1. bzw Punkt II.1.1.1., die bei weitergehender Ausbildung auch noch für junge Menschen über 18 Jahren eine wichtige Rolle spielt (zB die Familienbeihilfe).

Die Einbeziehung der Altersgruppe „Jugend“ bzw „junge Menschen“ wäre dann auch in der Darstellung der Ergebnisse der Abschätzung in Anlage 3 zu § 5 WFA-KJV des Entwurfes zu berücksichtigen.

Die BAK schlägt daher vor, in die Formulierung des § 3 Abs 2 Z 1 WFA-KJV des Entwurfes die Wortfolge „die Bildung von Kindern und Jugend“ bzw „die Bildung von jungen Menschen“ sowie in § 3 Abs 2 Z 2 WFA-KJV des Entwurfes zu „der Unterhalt für Kinder“ die Wortfolge „und Jugend“ aufzunehmen.

Ebenso wird seitens der BAK vorgeschlagen, wie oben ausgeführt, in die Anlage 1 zu § 3 des Entwurfes, Anlage 2 zu § 4 des Entwurfes, Anlage 3 zu § 5 des Entwurfes und in die Anlage 1 zu § 6 Abs 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung den Begriff „Jugend“ bzw „junge Menschen“ aufzunehmen.

Die BAK ersucht, die Stellungnahme im Zuge des weiteren Gesetzwerdungsprozesses zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel  
Präsident  
**F.d.R.d.A.**

Günther Chaloupek  
iV des Direktors  
**F.d.R.d.A.**